Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang **18. November 2026** **Nr. 47 / S. 1**

Inhaltsübersicht: **Seite:**

179/2026 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3010166852 — 2

180/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts durch Verschluss von Entwässerungsgräben im Naturschutzgebiet „Glasebruch“ in Lichtenau-Hakenberg; AZ: 66.1.332.1.Li43 — 3

Öffentliche Zustellung von Verfügungen
Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:
www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden oder scannen Sie den QR-Code

179/2026

Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3010166852**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 14.07.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 11. November 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **18. November 2026** **Nr. 47 / S. 3**

180/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.1.332.1.Li43

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts durch Verschluss von Entwässerungsgräben im Wald – FBB Torfbruch auf dem Grundstück in der Gemarkung Hakenberg, Flur 5, Flurstück 33

Das Regionalforstamt Hochstift, FBB Torfbruch, Zum Walde 51, 33165 Lichtenau, beantragt für das Grundstück in der Gemarkung Hakenberg, Flur 5, Flurstück 33 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts durch Verschluss von Entwässerungsgräben im Wald – FBB Torfbruch ist unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG überschlägig zu prüfen ist, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die von der Maßnahme betroffenen Flächen befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Glasebruch“, welches durch den Landschaftsplan Lichtenau geregelt ist. Ebenfalls lässt sich auf dem betroffenen Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG feststellen.
Der Bereich, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Lichtenau, welcher am 14.08.2014 in Kraft getreten ist.
Gemäß 2.1 (2) Buchstabe r) ist es hier verboten, Gewässer zu verändern. Unberührt sind jedoch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
Somit entspricht die vg. Maßnahme den Zielen des Landschaftsplanes Lichtenau.

Nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht notwendig erscheint, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind.
Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Brökling